

bestraft, soweit es sich um das Schneiden oder Fermentieren von Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstiges Entgelt handelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) und die Anordnung vom

31. Mai 1950 über die Tabaksteuer der Tabakkleinpflanzer für das Erntejahr 1950 (GBl. S. 477).

Berlin, den 21. Juni 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952.

Vom 21. Juni 1951

Das bisherige Vertragssystem für die Durchführung der Schweinemast hat zu einer Steigerung der Schweineproduktion geführt. Zur Förderung eines weiteren Aufstieges der Schweinezucht wird das Vertragssystem auch in den Jahren 1951/1952 beibehalten.

Es wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die vertragliche Schweinemast

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zum Abschluß von Mastverträgen über eineinhalb Millionen Schweine in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 zu treffen.

(2) Der Abschluß dieser Mastverträge ist nach folgendem Plan durchzuführen:

	mit Bauernwirtschaften und volkseigenen Gütern	mit den Industriebetrieben und Schweinemästereien	Insgesamt	Davon sind abzuschließen im CQuartal			
				1951 III. IV.		1952 I. II.	
Brandenburg	270 000	16 000	286 000	23%	30%	27%	20%«
Mecklenburg	315 000	13 000	328 000				
Sachsen-Anhalt	392 000	24 000	416 000				
Sachsen	185 000	29 000	214 000				
Thüringen	238 000	18 000	256 000				
	1 400 000	100 000	1 500 000	23%>	30%	27%	20%

§ 2

In den Ländern sind von den Ministerien für Handel und Versorgung die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Planzahlen von Mastschweinen auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden aufzuschlüsseln, wobei die im § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden sind.

§ 3

(1) Der Abschluß der Schweinemastverträge wird übertragen:

- a) mit den volkseigenen Gütern und allen Industriebetrieben
den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB);

- b) mit Bauernwirtschaften und anderen Schweinehaltern sowie mit gewerblichen und örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden den VdGB-Bäuer liehen Handelsgenossenschaften e. G. Bei diesem Abschluß haben die WEAB mitzuwirken.

(2) Die Muster der Schweinemastverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben.

§ 4

In den Ländern sind die Minister für Handel und Versorgung für die planmäßige und fristgerechte Durchführung der Vertragsabschlüsse und für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast verantwortlich.